

## **Benutzungsordnung für die städtische Grillanlage**

### **am Berliner Ring nördlich "Sportpark West"**

#### **§ 1**

Die Stadt Bensheim unterhält auf dem Gelände Gemarkung Bensheim, Flur 18, Nr. 770/2 (Teilfläche) am Berliner Ring nördlich des "Sportparks West" eine Grillanlage mit Grillplatz, die Personen, Personengruppen, Vereinen und ähnlichen Organisationen zur Benutzung überlassen werden kann.

Die Überlassung erfolgt auf der Basis einer privatrechtlichen Nutzungsvereinbarung und umfasst eine überdachte Grillstelle mit fest montierten Tischen und Bänken, einen Versorgungs- und Abstellraum, eine WC-Anlage und eine offene Feuerstelle.

#### **§ 2**

Die Benutzung der Anlage kann nur mit Genehmigung durch den Magistrat der Stadt Bensheim – Team Immobilienmanagement – erfolgen.

Dem Nutzer ist nicht gestattet, die Genehmigung zur Nutzung der Anlage an Dritte zu übertragen.

#### **§ 3**

Bei Inanspruchnahme des Grillplatzes ist durch die Benutzer folgendes zu beachten:

- a) Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- b) Feuerstellen außerhalb der überdachten Grillstelle sowie des besonders eingefassten Bereiches sind generell verboten.
- c) Zur Befuerung der Grillanlage ist ausschließlich Holzkohle zu verwenden.
- d) Das Zelten/Übernachten auf dem Gelände ist untersagt.
- e) Es ist verboten, in der Zeit von 21.00 Uhr bis 08.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 21.00 – 11.00 Uhr, sowie generell in der Mittagszeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Lärm zu verursachen, durch den andere beeinträchtigt werden. Diese Einhaltung ist zwingend erforderlich. Es ist sicherzustellen, dass keine Lärmbelästigung erfolgt. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Stadt den Abbruch der Veranstaltung vor.

Beschallungs- und Verstärkeranlagen sind unbedingt nach Westen auszurichten.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbußen bis zu 5.000,00 € geahndet werden können.

- f) Zum Zwecke der Anlieferung und Abholung von im Zusammenhang mit Veranstaltungen benötigten Gegenständen ist die Grillanlage ausnahmsweise über die von der asphaltierten Zufahrt zum "Sportpark West" abzweigende abgekiesete Zuwegung anfahrbar. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen innerhalb der Grillanlage und auf der Zuwegung ist untersagt. Zum Abstellen von Fahrzeugen der Grillplatzbesucher sind die offiziell ausgewiesenen Parkplätze zu nutzen. Des Weiteren stehen entlang des Berliner Rings auf den speziell ausgewiesenen Parkstreifen Parkplätze zur Verfügung.
- g) Für Schäden, Nachteile und Unglücksfälle aller Art, welche aus Anlass einer Nutzung entstehen sollten, haftet der Erlaubnisnehmer. Eventuelle Schadensersatzansprüche, auch von Seiten Dritter, können gegen die Stadt Bensheim nicht geltend gemacht werden. Sollte dies dennoch geschehen, so belasten die Kosten für deren Abwehr den Benutzer der Anlage.
- h) Die aufgestellten Behälter für Abfälle usw. sind nach der Inanspruchnahme zu leeren.
- i) Es soll Mehrweggeschirr verwendet werden.

#### § 4

Die Anlage ist pfleglich zu behandeln.

Die Benutzer der Anlage sind verpflichtet nach Beendigung der Veranstaltung den Platz und den Grill ordnungsgemäß zu säubern und zu räumen.

#### § 5

(1) Die Benutzung der Anlage

„Grillplatz am Berliner Ring nördlich Sportpark West“ ist entgeltpflichtig.

Das Nutzungsentgelt beträgt:

- **50,00 €** für ortsansässige Personen und Gruppen von Montag bis Donnerstag.
- **75,00 €** für ortsansässige Personen und Gruppen von Freitag bis Sonntag.
- **100,00 €** für auswärtige Personen und Gruppen von Montag bis Donnerstag.
- **150,00 €** für auswärtige Personen und Gruppen von Freitag bis Sonntag.

Bei größeren, über die übliche Nutzung hinausgehenden Veranstaltungen können Sonderregelungen/-entgelte vereinbart werden.

- (2) Als Sicherheitsleistung gegen mögliche Schäden oder Verschmutzungen, den Verlust der beweglichen Gerätschaften (auch Schlüssel) und Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen ist auf Verlangen eine **Kaution** in Höhe von **bis zu 250,00 €** zu hinterlegen.
- (3) **Entgelt und Kaution** sind bis **spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung** auf das Konto der Stadt Bensheim, Kto.-Nr. 10 15 68 4, bei der Sparkasse Bensheim (BLZ 509 500 68) unter Angabe des **Produktes/Teilleistung 2.60.05.58.32, Sachkonto 5110000** zu überweisen.

Bei Ausfall der Veranstaltung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Nutzungsentgeltes.

## § 6

Den Anordnungen der zuständigen Dienststellen bzw. Beauftragten der Polizei/Ordnungspolizei der Stadt Bensheim ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden als Verstoß gegen das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) behandelt und geahndet.

Bensheim, den 16.11.2005  
(Letzte Änderung – Januar 2015)

Der Magistrat der Stadt Bensheim  
gez. Herrmann, Bürgermeister